

Dr. iur. Peter Saile

Rechtskonsulent / Senior Berater

Federas Beratung AG

Räffelstrasse 20

8045 Zürich

Kurzgutachten

betreffend

Sockelfinanzierung SOLIDARA

zuhanden von

**Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Zürich, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich**

Zürich, 24. Oktober 2024

I. Ausgangslage und Auftrag

Mit Email vom 22. Oktober 2024 von Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich, wurden wir gebeten, zu verschiedenen Fragen zum Antrag der Kirchenpflege vom 6. März 2024 (KP2024-349) und zur entsprechenden, dem Kirchgemeindeparlament zur Genehmigung unterbreiteten **Vereinbarung betreffend kirchliche Sockelfinanzierung Solidara Zürich 2025 bis 2028** (nachfolgend Vereinbarung oder Vertrag genannt) zu beantworten.

Einige Bestimmungen der Vereinbarung, insbesondere betreffend Kündigungsmöglichkeiten bzw. Vertragsverlängerung, **scheinen unklar**. Zudem ist die Kirchenpflege einer **Verpflichtung** des Kirchgemeindeparlamentes aus dem Jahr 2020 **zur Vorlage eines Zwischenberichts nicht nachgekommen**. Es geht auch darum zu klären, was zu gelten hat, wenn das Kirchgemeindeparlament den **Antrag der Kirchenpflege** an diese **zurückweist**.

II. Welche Bedeutung hat der Zusatzbeschluss III. betreffend Zwischenbericht

An der Sitzung des Kirchgemeindeparlamentes vom 24. Juni 2020 hat das Parlament auf Antrag der Sachkommission einen **Zusatz zum Antrag der Kirchenpflege** beschlossen:

*„III. Die Kirchenpflege bringt dem Kirchgemeindeparlament zusätzlich zum jährlichen Bericht des Vereins Zürcher Stadtmission ZSM **im ersten Halbjahr 2023** einen **Zwischenbericht** über die Umsetzung der Vereinbarung zur Kenntnis.“*

Dieser Zusatzbeschluss ist in seiner Formulierung nicht als Wunsch, sondern **als Pflicht** der Kirchenpflege zu verstehen, welche auch terminlich genau umschrieben ist. **Zweck** dieser Zusatzverpflichtung und dem gesetzten Termin war unter anderem: „Der Zwischenbericht soll einer künftigen Sachkommission helfen, die erneute Sockelfinanzierung 2025-2029 ausgewogen beurteilen und **frühzeitig** allfällige Änderungen vorbereiten zu können.“ (Protokoll der Parlamentssitzung vom 24. Juni 2020, S. 16). Damit stand dieser Zusatzauftrag unmissverständlich **im Zusammenhang mit den Bestimmungen betreffend Dauer der zu genehmigenden Vereinbarung**.

Will nämlich eine Partei die Vereinbarung nicht verlängern, hat sie dies allen übrigen Parteien **spätestens per 31.12.2023 schriftlich mitzuteilen** (Ziff.7 der Vereinbarung). Das Kirchgemeindeparlament wollte mit dieser Zwischenberichtverpflichtung und dem vorgegebenen Termin sicherstellen, dass rechtzeitig vor Ende 2023 geklärt werden kann, ob die Vereinbarung verlängert werden soll. Dies ist ein überaus nachvollziehbares Anliegen. Das Parlament begründete diesen Antrag auf Aufnahme dieser Zusatzziffer betreffend Zwischenbericht damit, dass man möchte „in die Tiefe gehen können“ (Protokoll, S. 20). Das zuständige Mitglied der Kirchenpflege hat sich zu diesem Antrag damals wie folgt mit Freude geäußert und ihn **ausdrücklich**

begrüss: „Es freut mich, wenn ich Raum erhalte, Sie über unser diakonisches Engagement in der Kirchgemeinde zu informieren.“ (Protokoll, S. 20).

Es stellt eine **nicht leichtwiegende Pflichtverletzung** der Kirchenpflege dar, dass sie dieser Verpflichtung der Vorlage eines Zwischenberichts nicht nur nicht rechtzeitig, sondern **überhaupt nicht nachgekommen** ist. Diese Pflichtverletzung ist von der Sachkommission zu rügen, allenfalls auch im Antrag an das Plenum in einer eigenen Ziffer. Mit dieser Nichtunterbreitung des Zwischenberichts wurde nämlich **der Zweck dieser Zusatzverpflichtung vereitelt**, dass nämlich das Parlament hätte in die Lage versetzt werden sollen, sachgerecht und vertieft über eine Verlängerung der Vereinbarung beraten und entscheiden zu können. Schliesslich wurde die Vereinbarung dem Parlament ja zur Genehmigung unterbreitet und nicht nur der damit zusammenhängende Kredit, womit auch eine wirksame Nichtgenehmigung möglich sein muss. Dies ist aber, wie noch zu zeigen sein wird, nur möglich, wenn auch bei der Frage der Nichtverlängerung mitgewirkt werden kann.

III. Welche Bedeutung hat Ziff. 7 der geltenden Vereinbarung?

Gemäss **Abs. 1** von Ziff.7 soll die Vereinbarung befristet sein und vom 1.1.2021 bis 31.12.2024 gelten.

Abs.2 hält fest, dass eine Partei, welche die Vereinbarung nicht verlängern will, dies den übrigen Parteien spätestens per 31.12.2023 schriftlich mitzuteilen hat. Es wurde bereits erwähnt, dass dem Parlament aufgrund des fehlenden Zwischenberichts diese Möglichkeit genommen wurde. Das Parlament konnte nach Treu und Glaube erwarten, dass die Kirchenpflege, welche diesem Zusatzantrag ausdrücklich zugestimmt hat, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachkommen würde, da es für die Anwendung von Ziff.7 Abs.2 der Vereinbarung wichtig gewesen wäre, über die Umsetzung der Vereinbarung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden. Nicht einmal der Beschluss der Kirchenpflege vom 14.6.2023 (KP2023-190), mit welchem rechtzeitig auf eine Nichtverlängerung im Sinn von Ziff. 7 Abs.2 aus Sicht der Kirchenpflege verzichtet wurde, wurde dem Parlament zur Kenntnis gebracht. Da diese wichtigen Informationen ausblieben, **kann die Vereinbarung nicht mehr aufgekündigt werden**, sondern ist **entweder in Form der alten Vereinbarung** (im Fall einer Ablehnung des neuen Vertrags mit der Beitragserhöhung oder im Fall einer Rückweisung, welche eine rechtzeitige in Kraftsetzung der neuen Vereinbarung verhindert) oder **in Form der neuen Vereinbarung** (im Fall einer rechtzeitigen oder rückwirkenden Zustimmung zu einer neuen Vereinbarung) **zu verlängern**.

Abs. 3 von Ziff. 7 hält fest, dass die Parteien zwecks Planungssicherheit verpflichtet sind, „Inhalt und Dauer der Vertragsverlängerung bis Ende Juli 2024 verbindlich zu vereinbaren.“ Im Fall der Kirchgemeinde Zürich hätte dies bedeutet, dass das Kirchgemeindepament, welches die Vereinbarung verbindlich zu genehmigen hat, **früher über Inhalt und Dauer des neuen Vertrags hätte informiert werden müssen**. Ein Antrag der Kirchenpflege im März 2024 genügt für ein ordentliches Parlamentsverfahren mit Vorberatung nicht, da die Verpflichtung von Ziff. 7 Abs. 3 in diesem Zeitraum realistischerweise nicht mehr erfüllt werden konnte bzw. das Parlament diese Vereinbarung nur noch hätte abnicken können.

Die Bedeutung von Ziff.7 der Vereinbarung kann auf folgende **Kurzformel** gebracht werden: **Eine „Kündigung“** (im Vertrag „Nichtverlängerung“ genannt) **ist** den Vertragsparteien **spätestens ein Jahr vor Ende der Vertragsdauer schriftlich mitzuteilen. Wird nicht gekündigt, läuft entweder der alte oder ein neu vereinbarter Vertrag weiter.**

Nicht geregelt und damit offen sind folgende Punkte, die in einem neuen Vertrag dringend zu regeln sein werden:

1. **Welche Vertragsdauer hat der alte**, weiterhin gültige **Vertrag**, wenn zwar keine Kündigung erfolgt ist, aber auch keine rechtzeitige Einigung über den neuen Vertragsinhalt erzielt wird (dieser Fall kann oder wird eintreten, falls der Haupt-Antrag oder der Eventualantrag der Sachkommission angenommen wird)?
2. **Welche Instanz** innerhalb der Vertragsparteien, vorliegend innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich, **hat darüber zu entscheiden, ob die Vereinbarung verlängert wird oder nicht?** Die Erwartung des Kirchgemeindeparkamentes ist durch Auslegung aus dem klar statuierten Erfordernis eines rechtzeitigen Zwischenberichts abzuleiten: **Man will in dieser Frage mitbestimmen**, da es nicht sein kann, dass dem Genehmigungsvorbehalt nur die Bedeutung zukommt, entweder der neuen Vereinbarung zuzustimmen oder in Kauf nehmen zu müssen, dass die alte Vereinbarung weiter gilt. Eine Nichtgenehmigung einer neuen Vereinbarung, welche eine befristete ablöst, **muss konstituierende Bedeutung haben**, also auch bedeuten können, dass keine weitere Vereinbarung mehr gelten soll.
3. Welches Verfahren gilt, wenn zwar eine Kündigung unterbleibt, eine Einigung über einen neuen Vertrag aber nicht erzielt wird? Wenn man unter „verbindlich zu vereinbaren bis Ende Juli 2024“ auch eine rechtskräftig genehmigte Vereinbarung durch das Kirchgemeindeparkament versteht, so sind zur Schaffung von Rechtsklarheit **gemeindeintern andere Fristen festzulegen**.
4. Eine saubere Lösung bestünde darin, dass die Verträge als **echt befristet** gelten. Dies würde bedeuten, dass **gar keine Kündigung vorzusehen** ist und es nur zu einer Verlängerung kommt, wenn eine Einigung über einen neuen Vertrag erzielt wird. Zur Abfederung von Härtefällen könnte vorgesehen werden, dass -wie im Antrag der Fachkommission vorgesehen- eine Übergangslösung von zwei Jahren festgelegt wird, damit sich die Institution auf die neue Situation einstellen kann.

IV. Welche Folgen haben eine Rückweisung oder Ablehnung des Antrags?

Falls das Kirchgemeindeparkament den Antrag der Kirchenpflege zurückweisen oder ablehnen sollte, kann der neue Vertrag nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt werden. Dies würde aufgrund der fehlenden Mitteilung gemäss Ziff. 7 Abs.2 der noch geltenden Vereinbarung bedeuten, dass **die alte Vereinbarung weiterhin**, das heisst auch nach dem 1. Januar 2025, **gilt**. Dabei bleibt unklar (siehe oben), wie lange die Vereinbarung gelten soll sowie ob und welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen. Um diese auch weiterhin bestehende Unklarheit zu klären, wäre es notwendig gewesen, **in der neuen Vereinbarung klare Kündigungsbestimmungen aufzunehmen** (und weitere offene Punkte klar zu regeln, siehe oben) und nicht einfach in der neuen Vereinbarung diese unklare Ziff. 7 in der neuen Ziff. 8 unverändert zu übernehmen.

Wie wäre das **weitere Verfahren**, falls das Parlament die von der Sachkommission beantragte Rückweisung beschliessen wird? Die Kirchenpflege hätte unverzüglich Verhandlungen mit den anderen Vertragsparteien aufzunehmen und müsste versuchen, den Vertrag auf eine Dauer von zwei Jahren (für sich oder für alle Parteien) und allenfalls mit einer klareren Kündigungsklausel abzuändern. Solange kein neuer Vertrag mit einer für die Kirchgemeinde Zürich zweijährigen Vertragsdauer und allenfalls weiteren Anpassungen vorliegt, kommt die neue Finanzierung mit erhöhtem Beitrag und Indexierung nicht zum Tragen und es gilt weiterhin der alte Vertrag mit dem 2020 bewilligten Beitrag. Nach Vorliegen des neuen, zweijährigen Vertrages könnte das Parlament den neuen Vertrag per sofort oder allenfalls auch rückwirkend per 1. Januar 2025 genehmigen und in Kraft setzen. Eine Rückwirkung wäre dann zulässig, wenn sich der neue Vertrag auf die subventionierte Institution finanziell begünstigend auswirkt. **Falls kein neuer Vertrag nach den Vorgaben des Parlamentes zustande kommt**, bleibt der alte Vertrag vorläufig in Kraft und es **müsste geklärt werden, wie dieser Vertrag gekündigt werden kann**.

V. Weitere problematische Aspekte

1. Zum Antrag der Kirchenpflege vom 6. März 2024

Ganze **vier Ziffern** dieses Antrags befassen sich mit den neuen Vereinbarungen bzw. mit der neuen Vereinbarung (Ziffern I., IV., V. und VI.), nachdem sich der **alte Antrag** der Kirchenpflege vom 5. Februar 2020 noch mit **zwei** übersichtlichen und selbsterklärenden **Ziffern** begnügt hat:

Das Parlament soll in Ziff.I. **der Verlängerung** der Vereinbarung betreffend Sockelbeitrag um weitere vier Jahre **zustimmen**.

In Ziff. IV. soll das Parlament **die Vereinbarung** (mit den in den Ziffern II. und III. separat zu genehmigenden Beiträgen bzw. der trotz Befristung vorgesehenen Indexierung) **genehmigen**. Man könnte sich auch auf den Standpunkt stellen, dass es bei einer Befristung keine Indexierung braucht, da in den neuen Verträgen jeweils die aufgelaufene Teuerung ohne weiteres eingebaut werden kann, was bei unbefristeten Verträgen nicht möglich ist.

In Ziff.V. soll die Kirchenpflege beauftragt werden, die **Leistungsvereinbarung** betreffend kirchliche Sockelfinanzierung Solidara Zürich 2025 bis 2028 entsprechend vorliegendem Beschluss „**zu finalisieren**“.

In Ziff. VI. wird die Unterschriftsberechtigung geregelt.

Es stellen sich auch hier **verschiedene Fragen**:

a. Weshalb braucht es die beiden separaten Ziffern I. und IV.? Kann die eine Ziffer abgelehnt und der anderen zugestimmt werden? Wir meinen: wohl kaum. **Ziff. I.** ist als in Ziff. IV. enthalten zu betrachten und **könnte** damit zur wünschenswerten Vereinfachung des Dispositivs **ersatzlos gestrichen werden**.

b. Welche Bedeutung haben die Ziffern V. und VI.? Weshalb wurden diese Ziffern **neu aufgenommen, nachdem sie im alten Beschluss aus dem Jahr 2020 noch fehlten** bzw. damals als nicht erforderlich betrachtet wurden? Diese Ziffern werden in den Erwägungen soweit ersichtlich nicht erläutert. **Betreffen sie die in Ziff. IV. zu genehmigende Vereinbarung?**

Wenn nein, dann wäre diese (andere) Vereinbarung klarer zu bezeichnen und zu erläutern, um was es sich handelt. Es bleibt auch unklar, weshalb es diese Ziffern überhaupt braucht, da diese Vereinbarung ja nicht der Genehmigung durch das Parlament unterliegen würde.

Wenn ja, dann ist unklar, **welchen Spielraum diese „Finalisierung“** der vom Parlament zu genehmigenden Vereinbarung **beinhalten soll**? Es ist zu vermuten, dass die Ziffern V. und VI., obwohl nun darin im Unterschied zu den Ziffern I. und IV. plötzlich die Bezeichnung „Leistungsvereinbarung“ verwendet wird, tatsächlich die Vereinbarung gemäss Ziff. IV. betreffen, da auf S. 6 oben der Weisung an das Parlament vom 6. März 2024 steht: „Die **Leistungsvereinbarung** betreffend Sockelfinanzierung Solidara Zürich 2025 bis 2028 ist dem vorliegenden Antrag beigelegt.“ Diese Beilage wird dann allerdings nicht mit „Leistungsvereinbarung“ überschrieben, sondern mit „Vereinbarung (Entwurf V5)“. **Es bleibt also** auch hier **einiges unklar**. Eigentlich hätte man erwarten dürfen, dass wie 2020 ein klarer Antrag gestellt wird, damit das Parlament weiss, welchem Vertragsinhalt zugestimmt wird und welche Ermächtigungen bzw. Delegationen zu einer undefinierten „Finalisierung“ ausgesprochen werden sollen.

Im **eigenen Beschluss der Kirchenpflege** vom 6. März 2024 (KP2024-349) heisst es in Ziff. II. (S.3), dass dem Kirchengemeindeparlament beantragt wird, der Weiterführung der Sockelfinanzierungsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2028 **im Grundsatz** zuzustimmen. Auch diese Aussage der Kirchenpflege stützt die These, dass hier das verfassungsmässige Klarheits- und Bestimmtheitsgebot verletzt ist, da **in keiner Weise klar und erläutert wird, welche Inhalte vom Parlament verbindlich genehmigt werden sollen und welche Inhalte nicht zum „Grundsatz“ gehören und noch „finalisiert“ werden können**. Auch in der Antwort der Kirchenpflege zur Frage, ob der der Kommission vorliegende Entwurf „Variante 5“ die letzte Version sei, wird diese wichtige Frage nicht geklärt. Es wird einfach gesagt, dass V5 die letzte und damit aktuellste Version sei.

Dem Parlament sollte eine klar bezeichnete Fassung vorliegen, welche inhaltlich abschliessend der Genehmigung durch das Parlament unterliegt. Ob dies bei der Version V5 der Fall ist, bleibt unklar. Allfällige Delegationen an das zuständige Ressort sind in dieser Vereinbarung festzuschreiben und können nicht mit dem unbestimmten Begriff der „Finalisierung“ abgetan werden. Es besteht im Übrigen ein **Widerspruch** zwischen Ziff. I. des eigenen Beschlusses der Kirchenpflege (S.3) und Ziff. V. des Antrags an das Parlament (S. 3). Im ersten Fall soll die Delegation zur „Finalisierung“ an das Ressort Diakonie erfolgen, im anderen Fall an die Kirchenpflege. Erfolgt die Delegation durch das Parlament antragsgemäss an die Kirchenpflege, so ist wohl eine Subdelegation an das

Ressort nicht zulässig. Die Subdelegationsmöglichkeit müsste vom Parlament zusätzlich beschlossen werden.

c. Betrachtet die Kirchenpflege **die Vereinbarung und den Kredit als Einheit**? Dies scheint der Fall zu sein, da im Antrag der Kirchenpflege vom 5. Februar 2020 (KP2020-206) davon gesprochen wird, dass dem Parlament „die Vereinbarung, **verbunden** mit einem Kredit für die Jahre 2021 bis 2024 in der Höhe von total 1,99 Mio. Franken, unterbreitet“ werde (siehe Abschnitt „Das Wichtige in Kürze“). Auch wird in Ziff. IV. des neuen Antrags gemäss KP2024-349, S. 4, auf die Ziffern II. und III. verwiesen, womit mit dieser Ziff. IV. eine **Einheit mit den Finanzierungsbeschlüssen hergestellt** wird.

Ein **Verpflichtungskredit gemäss Gemeindegesetz** bedeutet „die **Ermächtigung**, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle **Verpflichtungen einzugehen**“ (§ 106 Abs. 1 Gemeindegesetz). Diese Bestimmung hätte es auch erlaubt, die Kirchenpflege direkt zu ermächtigen, eine vertragliche Verpflichtung mit dem Verein einzugehen. In der Praxis kommen beide Varianten vor: Kreditbewilligung und gleichzeitige Genehmigung des Subventionsvertrags (so bspw. die Kultursubventionsverträge mit den Leuchtturmkulturinstitutionen der Stadt Zürich). Andere Variante: Kreditbewilligung und gleichzeitige Ermächtigung an die Exekutive zum Abschluss der Subventionsverträge, wie dies in der Stadt Zürich oft bei den Soziokultursubventionen geschieht.

Die Kirchenpflege hat die erste Variante gewählt. Die Genehmigung der Vereinbarung durch das Parlament bedeutet im Übrigen, dass entweder genehmigt oder eine Nichtgenehmigung ausgesprochen wird. **Eine Änderung am Vertrag kann das Parlament also nicht direkt beschliessen**. Will es das, so hat es den Weg über eine Rückweisung an die Kirchenpflege zu wählen.

2. Einmalige oder wiederkehrende Ausgaben?

Die Kirchenpflege betrachtet die zu bewilligenden Ausgaben als **einmalig**, da ein befristeter Vertrag vorliege (siehe Abschnitt „Rechtliches“). Da die zu subventionierende Institution schon „**seit vielen Jahren**“ unterstützt wird (KP2024-349, S.1 „Ausgangslage“) und das Engagement verstärkt und **langfristig** bekräftigt wird (Beschluss der Kirchpflege vom 14. Juni 2023, KP2023-190, S. 2) könnte man sich mit guten Gründen auf den Standpunkt stellen, dass die **politische Absicht** der Kirchenpflege (schon immer) **auf Dauer ausgerichtet** ist und war und der Befristung daher eher die Bedeutung eines „Zwischenhaltes“ zukommt, womit eigentlich von **wiederkehrenden Ausgaben** ausgegangen werden müsste (so die Praxis der Stadt Zürich bei befristet bewilligten Subventionen im Soziokulturbereich und zum Teil auch im Kulturbereich, siehe Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, N 733, wo auch auf die Problematik von Befristungen solcher Verträge in Bezug auf die Planungssicherheit der subventionierten Institutionen hingewiesen wird).

Wird dem Antrag der Sachkommission auf **Verlängerung um lediglich zwei Jahre** zugestimmt und unterbleibt eine Umwandlung des Vereins in einen christlichen

Verein, so liegt eine **echte Befristung** vor und die politische Absicht (worauf es bei der Unterscheidung in einmalige und wiederkehrende Ausgaben ankommt) zielt darauf, **nach Ablauf der Befristung keine Verlängerung mehr vorzusehen**. Der Antrag der Sachkommission bewirkt also eine **echte einmalige Ausgabe** für diese zwei Jahre, nachdem die Absicht der Kirchenpflege noch auf Dauer ausgerichtet war und daher auch die Kompetenznorm für wiederkehrende Ausgaben nahegelegt hätte.

VI. Zusammenfassung

Es ist nachvollziehbar, dass die Sachkommission einerseits aus inhaltlich-sachlichen Gründen (soll die Kirchgemeinde nach substanzieller Änderung der Statuten des subventionierten Vereins diesen Verein noch unterstützen oder ist dies nun nicht eher bspw. Aufgabe des „weltlichen“ Kantons, was ein sachlicher Grund darstellt und nicht willkürlich ist), aber wohl auch aus Gründen der Unklarheit des beantragten Dispositivs und gewisser Vertragsbestimmungen sowie des fehlenden Zwischenberichts eine **Rückweisung des Geschäfts** beantragt. Insgesamt wird mehrfach das Klarheitsgebot verletzt. Die Auswirkungen einer solchen Rückweisung könnten allenfalls mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung des neuen, zweijährigen Vertrages gemildert werden (siehe oben, Ziff. IV.).

Da **die Kündigungsbestimmungen und das Dispositiv des Beschlusses unklar sind** und damit wichtige Fragen offengelassen werden, sollte mit der Rückweisung nicht nur verlangt werden, den Vertrag auf neu zwei Jahre zu befristen, sondern **es sollte ein klareres, selbsterklärendes Dispositiv und eine Änderung des Vertrags betreffend Kündigungs- und Verlängerungsbestimmung verlangt werden**. Überdies könnte in den Rückweisungsantrag eine **Rüge** bezüglich des pflichtwidrig nicht unterbreiteten Zwischenberichts (siehe oben, Ziff.II.) aufgenommen werden. In der Sachkommission wird in Bezug auf diesen Zwischenbericht zu Recht von einer „**Bringschuld**“ gesprochen (Protokoll der Sachkommission vom 11. September 2024, S. 5), welche begründungslos nicht erfüllt wurde. Die Kirchenpflege sollte dazu Rechenschaft ablegen.

Unklar bleibt insbesondere, was zu gelten hat, wenn eine schriftliche Mitteilung per 31.12. 2023 bzw. per 31.12.2027 auf Nichtverlängerung des Vertrags gemäss Ziff.7 der alten Vereinbarung bzw. Ziff. 8 der neuen Vereinbarung unterbleibt und es trotzdem nicht zu einer verbindlichen Vereinbarung gemäss Abs.3 der erwähnten Vertragsbestimmungen kommt? Gilt dann einfach der alte Vertrag weiter und wenn ja mit welcher neuen Vertragsdauer? Wer trifft den verbindlichen Entscheid über eine Nichtverlängerung des Vertrages? Müsste die Situation nicht in der Weise geregelt werden, dass eine Nichtgenehmigung der Vereinbarung gleichzeitig auch eine Nichtverlängerung des Vertrages bedeutet? Dies wäre die konsequente Folge davon, wenn man solche Verträge befristet. Entsprechend müssten die Fristen angepasst werden, d.h. das Parlament müsste viel früher in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Auch wäre zu prüfen, ob die Vertragsdauer zur Sicherstellung eines ordentlichen Vertragsverhandlungs- und Parlamentsverfahrens sowie einer ausreichenden Planungssicherheit der subventionierten Institution **von vier auf sechs**

Jahre verlängert werden soll, wie dies bei der Stadt Zürich bei den Soziokulturbeiträgen in der Regel der Fall ist.

Dr. Peter Saile